

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-478-3/3

Bearbeiter  
Dr. Krenn

531 10  
DW 6613

7. Juni 1994

Betrifft:

Anderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungs-  
ordnung 1991 (LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Eing.:	
Lig. 166/L-19	
L- Aussch.	

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Die derzeit geltende Bestimmung des § 28 Abs. 2 LFBAO 1991 sieht vor, daß Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung kundzumachen sind.

Im Zuge der Kundmachung der bislang beschlossenen Verordnungen haben sich aufgrund des großen Umfanges der Verordnungen (allein die Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfaßt mehr als 300 Seiten) Schwierigkeiten ergeben. Die Redaktion der Amtlichen Nachrichten muß darauf achten, daß ein gewisser Umfang nicht überschritten wird; mit einer Kundmachung einer derart umfangreichen Verordnung entstehen hohe Kosten, wobei überdies die Bezieher der Amtlichen Nachrichten nicht unbedingt zum Interessentenkreis der gegenständlichen Verordnungen gehören. Erfahrungsgemäß beziehen viele Firmen die Amtlichen Nachrichten wegen der Anbotsausschreibungen, wobei deren Interesse an Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle naturgemäß sehr gering ist.

Daher soll die Kundmachung nunmehr durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Amt der NÖ Landesregierung (LAD, 1014 Wien, Herrengasse 11) und bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (1014 Wien, Schenkenstraße 4), welche gemäß § 24 Abs. 1 leg. cit. bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eingerichtet ist, erfolgen, womit Interessenten gezielt Einsicht nehmen können. Weiters ist vorgesehen, daß derart kundgemachte Rechtsvorschriften auch bei der für die Vollziehung der LFBAO 1991 zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abt. VI/5, 3430 Tulln, Frauentorg. 72-74), welche auch die Genehmigung gemäß § 28 Abs. 1 zu erteilen hat, eingesehen werden können.

Den Anregungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Landarbeiterkammer, die Verordnungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle aufzulegen (und nicht bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer), ist nachgekommen worden.

Entsprechend der Anregung der Republik Österreich (BMAS) wurde auch überlegt, die Verordnungen auf Bezirksebene aufzulegen; abgesehen davon, daß damit wieder ein Teil der Deregulierungsabsicht wegfiel (durch Auflage, Austausch von Seiten bei einer Änderung, usw.), sind die Bezirksverwaltungsbehörden in die Vollziehung der LFBAO nicht

eingebunden, weshalb der betroffene Personenkreis (angehende Facharbeiter und Meister) diesbezüglich kaum mit der Bezirksverwaltungsbehörde in Kontakt kommt. Hingegen können sich die Rechtsanwender über Verordnungen ohnehin auch bei den dezentral gelegenen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, bei denen ein Großteil der Kurse abgehalten wird und bei denen Ausbildungsreferenten bestehen, informieren bzw. kann dort Einsicht genommen werden.

Mehrkosten entstehen durch diese Änderung nicht; vielmehr ergeben sich Einsparungen, da damit kostspielige Kundmachungen in den Amtlichen Nachrichten entfallen können; weiters ergibt sich durch die vereinfachte Kundmachung eine Deregulierung ohne daß damit eine Verringerung der Rechtssicherheit eintritt, da weiterhin in den Amtlichen Nachrichten auf die Kundmachung hinzuweisen ist (allerdings umfaßt der Hinweis nur wenige Zeilen).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

